

RS OGH 2006/7/12 9ObA34/06z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.07.2006

Norm

DHG §6

Rechtssatz

Fügt ein Dienstnehmer seinem Dienstgeber anlässlich seiner Dienstleistung einen Schaden zu, so wird der für die Anwendbarkeit des DHG geforderte Zusammenhang zwischen der Schadenszufügung und der Dienstleistung nicht dadurch aufgehoben, dass ein erlaubtes, übliches oder sozialadäquates Verhalten (hier: Rauchen), das mit der eigentlichen Dienstleistung unmittelbar nichts zu tun hat, als unmittelbare Schadensursache anzusehen ist.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 34/06z
Entscheidungstext OGH 12.07.2006 9 ObA 34/06z
Veröff: SZ 2006/108

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0120869

Zuletzt aktualisiert am

02.09.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at